

Swedish News Flash



SWEDISH NEWS FLASH

VERANTWORTLICHER HERAUSGEBER

Jürgen Bush
(Berlin) jbu@msa.se

REDAKTION

Susanne Bärnin
(Frankfurt) sba@msa.se

MANNHEIMER SWARTLING

BERLIN

Mauerstraße 83-84
10117 Berlin
Phone: +49 30 22 66 990
Telefax: +49 30 22 66 9910

FRANKFURT

Bockenheimer Landstraße 51-53,
60325 Frankfurt am Main,
Phone: +49 69 974 01 20
Telefax: +49 69 974 01 210

This newsletter is distributed solely for
informational purposes and should not be
regarded as legal advice. The newsletter may
be quoted as long as the source is specified.

Umwelt - Energie

SCHWEDEN SETZT AUF WINDKRAFT

Die Energiebehörde (*Energimyndigheten*) hat der Regierung vorgeschlagen, die schwedischen Planvorgaben für Windkraft - im Vergleich zu den zurzeit produzierten 1,4 TWh pro Jahr - im Jahr 2020 auf 30 TWh pro Jahr zu erhöhen. Dies beinhaltet einen Ausbau der Energiegewinnung von 20 TWh auf dem Land und 10 TWh auf dem Meer, d.h. je nach Leistung einen Anstieg der Windkraftanlagen von knapp 900 auf zwischen 3000 und 6000. Damit dieser Plan realisiert werden kann, müssen jedoch u.a. die Genehmigungsverfahren beschleunigt und der Ausbau der Windkraft auf dem Meer gesteigert werden.

Schweden verfügt gegenwärtig nur über eine geringe Anzahl von Windkraftparks auf dem Meer. In nicht allzu ferner Zukunft könnten es jedoch mehr werden. Anfang Dezember 2007 unterzeichneten die Regierungen Schwedens, Dänemarks und Deutschlands nämlich ein Abkommen über die Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Windkraft auf dem Meer. Damit soll zu einem schnelleren Gelingen des Ausbaus der Windkraft auf dem Meer beigetragen werden.

Eine Förderung der Windkraft in der von der Energiebehörde vorgeschlagenen Größenordnung wäre nicht nur im Hinblick auf die Energiegewinnung, sondern auch für das Klima von großer Bedeutung. 30 TWh Windkraft entsprechen einem jährlichen Ausstoß von ca. 25 Millionen Tonnen Kohlendioxid aus kohlebetriebenen Kraftwerken.

Diese Bemühungen stehen auch im Einklang mit dem Vorschlag, den die EU in ihrem umfassenden Klima- und Energiepaket vom 23. Januar vorgelegt hat. Gemäß diesem Vorschlag soll Schweden bis zum Jahr 2020 seinen Kohlendioxidausstoß um 17 Prozent verringern und den Anteil der erneuerbaren Energien auf 49 Prozent erhöhen. Das übergreifende Ziel innerhalb der EU für den gleichen Zeitraum ist die Verringerung des Kohlendioxidausstoßes um mindestens 20 Prozent und die gleichzeitige Erhöhung der Energie aus erneuerbaren Quellen auf 20 Prozent.



MANNHEIMER
SWARTLING



Steuern

WER HAT DIE GRUNDSTÜCKSSTEUER ZU ENTRICHTEN – EINE NEUE STELLUNGNAHMEN DER SCHWEDISCHEN STEUERBEHÖRDE

Seit dem 1. Januar 2008 müssen die kommunale Grundstücksabgabe und die staatliche Grundsteuer für das gesamte Kalenderjahr von demjenigen bezahlt werden, in dessen Eigentum sich das Grundstück zu Beginn des Jahres befindet.

Da die Gesetzesänderung zur Folge haben kann, dass Käufer und Verkäufer sich im Kaufvertrag darauf einigen, dass der Käufer dem Verkäufer – über den Kaufpreis hinaus – denjenigen Teil der Grundstücksabgabe respektive Grundsteuer zu erstatten hat, der für die Zeit nach dem Übergang des Eigentumsrechts anfällt, hat die schwedische Steuerbehörde (*Skatteverket*) eine Stellungnahme dazu herausgegeben, inwiefern diese Beträge der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Die Steuerbehörde ist der Ansicht, dass die Abmachung zwischen dem Käufer und Verkäufer im Hinblick auf die Verteilung der Grundstücksabgabe bzw. Grundstückssteuer eine Verteilung der Betriebskosten des Grundstücks darstellt, die von den Parteien gemeinsam getragen werden kann. Dieser Betrag muss deshalb nicht bei der Berechnung des Kapitalertrages für das Grundstück berücksichtigt werden.

Betrifft der Verkauf indes ein Gewerbegrundstück, ist die Zahlung an den Verkäufer als steuerpflichtige Einnahme im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zu betrachten. Wenn das Grundstück für den Käufer ein Gewerbegrundstück darstellt, sind die Erstattung der Abgabe bzw. Steuer auf Seiten des Käufers als entsprechende abzugsfähige Kosten zu behandeln.

Die Stellungnahme der Steuerbehörde (2008-01-28 D nr 131 47088/111) kann auf der Website der Steuerbehörde abgerufen werden.

Arbeitsrecht - Gesellschaftsrecht

NEUES GESETZ ÜBER DIE ARBEITNEHMER- BETEILIGUNG BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN FUSIONEN

Das schwedische Gesetz über die Arbeitnehmerbeteiligung bei grenzüberschreitenden Fusionen (*Lag (2008:9) om arbetstagar-es medverkan vid gränsöverskridande fusioner*), nachfolgend das Beteiligungsgesetz, ist am 15. Februar 2008 in Kraft getreten. Der Zweck dieses Gesetzes besteht vornehmlich darin, Neuorganisationen und gemeinsame Unternehmen über die nationalen Grenzen innerhalb der EU hinweg zu erleichtern.

Das Gesetz findet Anwendung, wenn Arbeitnehmer aus einem der an der Fusion beteiligten Unternehmen zur Vertretung berechtigt sind oder eine vergleichbare Einflussnahme nach fremdem Recht ausüben können. Als allgemeine Regel gilt, dass das Beteiligungsgesetz in diesen Fällen anstelle des Gesetzes über die Mitbestimmung der Privatangestellten im Verwaltungsrat (*Lag (1987:1245) om styrelserepresentation för de privatanställda*) in den übernehmenden Unternehmen anzuwenden. Während der Verhandlungen über die

Beteiligung gilt dieses Mitbestimmungsgesetz jedoch parallel zum Beteiligungsgesetz.

Die Beteiligung findet statt durch die Bildung einer Verhandlungsdelegation, die die betreffenden Arbeitnehmer vertritt. Die Delegation verhandelt mit den beteiligten Unternehmen über die Beteiligungsvereinbarung in dem übernehmenden Unternehmen. Wenn die Verhandlungen scheitern und nicht in einer entsprechenden Vereinbarung münden, wird die Beteiligung stattdessen in gesonderten Vorschriften geregelt. Die Delegation könnte auch entscheiden, diese Vorschriften direkt ohne vorherige Verhandlungen anzuwenden.

Es besteht kein begrenzter Zeitrahmen für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Es ist jedoch Bedingung für die Eintragung einer grenzüberschreitenden Fusion, dass eine Regelung über die Art der Beteiligung in dem übernehmenden Unternehmen beschlossen worden ist. Die speziellen Regelungen des Beteiligungsgesetzes sollen auch auf für alle folgenden inländischen Fusionen gelten, die innerhalb von drei Jahren nach der Eintragung der grenzüberschreitenden Fusionen vollzogen werden.



Kollektivarbeitsrecht

STELLT EINE VEREINBARUNG, DIE IN EINEM PROTOKOLL ÜBER VERHANDLUNGEN NACH DEM GESETZ ÜBER DIE MITBESTIMMUNG DER ARBEITNEHMER AM ARBEITSPLATZ ENTHALTEN IST, EINEN TARIFVERTRAG DAR?

Die Restrukturierung der SAS Gruppe hat 2004 mit dem Ziel begonnen, selbständige Unternehmen für den Linienverkehr in Schweden und anderen Ländern zu bilden. Als dieses Thema gemäß § 11 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (*Lag (1976:580) om medbestämmande i arbetslivet* – MBL –) behandelt wurde, wurde in dem Verhandlungsprotokoll festgehalten, dass die Parteien eine Vereinbarung eingegangen waren, gemäß der die Piloten nach der Bildung der selbständigen Tochtergesellschaften weiterhin Angestellte der SAS Group bleiben sollten. Als SAS nach einer weiteren Verhandlung gemäß § 11 MBL beabsichtigte, die Piloten in die selbständigen Unternehmen zu überführen, erhob die Pilotenvereinigung unter Berufung auf die Vereinbarung in dem Verhandlungsprotokoll aus dem Jahr 2004 Widerspruch gegen die Überführung. Nach Ansicht der Pilotenvereinigung handelte sich bei dieser Vereinbarung nämlich um einen Tarifvertrag, der die Überführung der Anstellungsverhältnisse der Piloten von ihrer Zustimmung abhängig mache.

Das schwedische Arbeitsgericht (*Arbetsdomstolen*) hat in seinem Urteil zunächst die Voraussetzungen für das Bestehen eines Tarifvertrages dargelegt. Damit eine Vereinbarung als Tarifvertrag im Sinne von § 23 MBL qualifiziert werden könne, müsse die Vereinbarung schriftlich erfolgen, von einer Arbeitnehmerorganisation oder einem Arbeitnehmer und

einer Arbeitnehmerorganisation eingegangen worden sein sowie die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer oder das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einer anderen Weise betreffen.

Das Arbeitsgericht hat dies allerdings noch nicht als ausreichend angesehen. Ohne dass es ausdrücklich in der in Rede stehenden Vorschrift zum Ausdruck kommen müsse, sei zudem zu verlangen, dass die Parteien die Absicht haben, eine rechtliche bindende Vereinbarung herbeizuführen. Diesbezüglich hat das Arbeitsgericht festgestellt, dass die Verhandlung gemäß § 11 MBL nicht primär darauf abzielen, einen Tarifvertrag zu schließen, sondern vielmehr auf eine Einigung in der Sache gerichtet sind. Konsens in der Sache verlange nicht, dass dieser auch in der Form eines Tarifvertrages zum Ausdruck kommen müsse. Der Umstand, dass sich die Parteien in dem Protokoll über gewisse Fragen „geeinigt“, oder sich in dem geschriebenen Text „verpflichtet“ haben, führt demzufolge nicht zur Entstehung eines Tarifvertrages.

In der Folge ging das Arbeitsgericht ausführlich der Frage nach, ob SAS die Absicht zum Abschluss einer Vereinbarung hatte. Das Arbeitsgericht stellte sich dabei auf den Standpunkt, dass SAS aufgrund seiner allgemeinen Grundsätze und dem Inhalt der Protokolle der „MBL-Verhandlungen“ keine solche Absicht hatte. Nach Ansicht des Arbeitsgerichts wird diese Auffassung auch durch die Überschrift des Protokolls gestützt, da diese zum Ausdruck bringt, dass es sich um eine „lokale Verhandlung gemäß § 11 MBL betreffend die Strukturveränderungen für eine erhöhte Wettbewerbsfähigkeit“ handelt.

Gestützt auf diese Ausführungen hat das Arbeitsgericht festgestellt, dass SAS nicht die Absicht verfolgt hat, eine Vereinbarung abzuschließen, und folglich kein Tarifvertrag zustande gekommen ist.

Mannheimer Swartling is the leading commercial law firm in Nordic region with international practice and assignments all over the world. By combining the highest legal competence with industry knowhow, we offer our clients professional legal advice with added value. For several consecutive years, we have been chosen as the favourite law firm of both clients and students. In 2007 the firm had a turnover in the order of €120 million and has today approximately 670 employees.

For more information, see www.mannheimerswartling.se

